

Amtsgericht Schweinfurt
Abteilung für Immobiliervollstreckung
Az.: 801 K 15/25

Schweinfurt, 15.05.2026



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 30. September 2026	09:00 Uhr	701, Sitzungs- saal	Amtsgericht Schweinfurt, Jägersbrun- nen 6, 97421 Schweinfurt

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Neustadt a.d. Saale von Mühlbach

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Mühlbach	17396	Wohnhaus, Nebengebäude (tlw. auf FSt. 17398; überbaute Fläche=2 m ²), Hofraum, Garten	Kurhausstraße 18	0,0539	1203

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

freistehendes, zweigeschossiges, unterkellertes, massives **Zweifamilienhaus** mit Dachgeschoss-Einliegerwohnung; Wohnflächen: EG-Whg. rd. 96 m²; OG-Whg. rd. 117 m²; DG-Whg. rd. 94 m²; Baujahr um 1975; sowie grenzseitig stehendes, eingeschossiges, nicht unterkellertes, in Massivbauweise errichtetes Garagengebäude für 2 PKW-Stellplätze mit Flachdach; Baujahr ca. 1977;

Verkehrswert: 545.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 02.04.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

gez.

Fiehl
Rechtspfleger



Für die Richtigkeit der Abschrift
Schweinfurt, 21.05.2026

Bulheller-Schmitt, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle